

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2016-12-01

Dezernat/ Amt: I / Fachdienst  
Hauptverwaltung  
Bearbeiter/in: Kleinschmidt, Axel  
Telefon: 545 - 1265

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00916/2016

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

### Betreff

Stattgabe eines Widerspruchs des Oberbürgermeisters gemäß § 33 Abs. 1 KV M-V gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 21.11.2016 zur Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsräten „Nahverkehr Schwerin GmbH„ und „Mecklenburger Verkehrsservice GmbH

### Beschlussvorschlag

Dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 28.11.2016 gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 21.11.2016 zur Entsendung von Mitgliedern in die Aufsichtsräte „Nahverkehr Schwerin GmbH“ und „Mecklenburger Verkehrsservice GmbH“ wird stattgegeben.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 21.11.2016 zu TOP 8 „Personelle Veränderungen im Aufsichtsrat der Nahverkehr Schwerin GmbH und im Aufsichtsrat Mecklenburger Verkehrsservice GmbH“ Herrn Dr. Rico Badenschier als ordentliches Mitglied der beiden vg. Unternehmen abberufen und als Ersatz hierfür Herrn Rolf Bemann in den Aufsichtsrat berufen. Ausweislich des Beschlussprotokolls vom 24.11.2016 war diesem Beschluss ein Antrag der Fraktion AFD vorangegangen, ausweislich dessen die Aufsichtsräte „Schweriner Nahverkehr GmbH“ und „Mecklenburger Verkehrsservice GmbH“ gemäß § 32 Abs. 2 (letzter Satz) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vollständig neu besetzt werden sollen. Über diesen Antrag der Fraktion AFD sind die Mitglieder der Stadtvertretung vor ihrer Beschlussfassung durch den Herrn Stadtpräsidenten in Kenntnis gesetzt worden.

Der Oberbürgermeister hat diesem Beschluss gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V zu Recht widersprochen.

Nach der vorgenannten Vorschrift hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Stadtvertretung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt.

Der Beschluss verletzt das Recht.

Auf den Antrag der Fraktion AFD auf vollständige Neubesetzung der Aufsichtsräte „Schweriner Nahverkehr Schwerin GmbH“ und „Mecklenburger Verkehrsservice GmbH“ gem. § 32 Abs. 2 KV M-V hätten die Gremien gem. § 32 Abs. 2 KV M-V vollständig neu besetzt werden müssen. Das ergibt sich aus § 71 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 KV M-V. Hiernach erfolgen Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Nach Auffassung des hierzu gesondert angefragten Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Erwähnung der „Grundsätze der Verhältniswahl“ in § 71 Abs. 1 KV M-V der gesamte Regelungsgehalt des § 32 Abs. 2 KV M-V, mithin auch die Regelung in § 32 Abs. 2 Satz 11 KV M-V für entsprechend anwendbar erklärt.

Indem in Folge des Antrages der Fraktion AFD die Aufsichtsräte der beiden Unternehmen nicht vollständig neu besetzt worden sind, wurde das Recht verletzt.

Das Beschlussprotokoll sowie das Widerspruchsschreiben des Oberbürgermeisters sind als Anlagen beigefügt.

## **2. Notwendigkeit**

**Zwingend gegeben wegen § 33 Abs. 1 KV M-V i.V.m. §§ 32 Abs. 2, 71 KV M-V**

## **3. Alternativen**

**Keine**

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

**Keine**

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

**Keine**

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

nein

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

keine

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

keine

### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

- Beschlussprotokoll
- Widerspruchsschreiben des Oberbürgermeisters

---

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister